

# Statuten des Sport-Klub „Normatia“ Worms 1908

§ 1.

## Zweck des Klubs.

Der Sport-Klub „Normatia“ Worms verfolgt den  
Folgenden Zweck:

- a) Kräftigung des Körpers
- b) Förderung der Ausdauer
- c) Pflege der Geselligkeit.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen alle  
Mittel der körperlichen, geistigen und geselligen Zusammen-  
künfte.

§ 2.

## Eintritt.

Der Eintritt in den Klub erfolgt durch schriftliche  
Antragstellung beim Vorstand. Der Antragsteller muss  
einmündig sein und seinen Wohnort in Worms haben.  
Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über die  
Antragstellung entscheidet die Versammlung.

# Statuten des Sport-Klub „Wormatia“ Worms 1908

## § 1

### Zweck des Klubs

Der Sport-Klub „Wormatia“ Worms verfolgt das  
Prinzip:

- a.) Kräftigung des Körpers
- b.) Förderung der Rasenspiele
- c.) Pflege der Geselligkeit

Zur Erreichung dieses Prinzips dienen Übungen  
und Wettspiele, sowie gesellige Zusammenkünfte.

## § 2

### Eintritt

Der Eintritt in den Klub als aktives Mitglied  
steht jedermann frei, wenn derselbe einen un-  
bescholtenen Lebenslauf geführt hat und das 15te  
Lebensjahr erreicht hat. Der Neuaufzunehmende  
meldet sich schriftlich oder mündlich beim Vor-  
sitzenden des Klubs an. Über die Aufnahme  
entscheidet die Versammlung.



## Leibung.

Das Mitglied verpflichtet sich, sobald es das  
15. Lebensjahr erreicht hat, für einen Monat  
Leibung von 30 Pf. und Mitglied über 16 Jahre  
einmal jährlich von 40 Pf. an die Verein-Kasse  
zu zahlen. Als Aufnahmegelde ist der  
Leibung von 50 Pf. festgesetzt.

## § 4.

## Klubsitt.

Der freiwillige Klubsitt wird dem Klub kann  
jedzeit durch schriftliche oder mündliche  
Abmahnung in der Versammlung erfolgen. Mit  
erfolgtem Klubsitt verliert jeder Anspruch auf  
das Klubmitgliedsein.

## § 5.

## Klubschluss.

Ein Mitglied, das wiederholt gegen die Klub-  
gesetze verstößt, oder die Interessen des Klub  
gefährdet, kann durch Beschluss der Versammlung  
vom Klub ausgeschlossen werden.

## § 6.

Vermehrte Beschlüsse und Motive werden  
mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### § 3 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich sobald es das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat einen Monatsbeitrage von 30 Pfg und Mitglieder über 16 Jahre einen solchen von 40 Pfg an die Vereinskasse zu zahlen. Als Aufnahmegebühr ist der Betrag von 50 Pfg festgesetzt.

### § 4 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Klub kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Abmeldung in der Versammlung erfolgen. Mit erfolgtem Austritt erlöscht jeder Anspruch auf das Klubvermögen.

### § 5 Ausschluß

Ein Mitglied, das wiederholt gegen die Klubgesetze verstößt, oder die Interessen des Klubs schädigt, kann durch Beschluß der Versammlung vom Klub ausgeschlossen werden.

### § 6

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.



## Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. " 2. " "
3. " Kassierer
4. " Schriftführer
5. " 1. Vorsitzenden des Fußball-Abteilung
6. " 2. " " " " "

Die Wahl erfolgt jährlich in der Regel  
 Wofür und in demselben Jahres  
 Mindestdauer ist zulässig.

## Leseverein.

Lesevereine über ein Mitglied sind freiwillig  
 an den Vorstand zu richten. Die Gut-  
 sprechung über eine solche Sache eines  
 Vorstandesitzung etc.

## Gelbes des Klubs.

Die Gelbes dürfen nur zur Aufrechterhaltung  
 von Geldwerten und sonstigen notwendigen  
 Bedürfnissen verwendet werden

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. " 2. "
3. " Kassierer
4. " Schriftführer
5. " 1. Kapitän der Fußball-Abteilung
6. " 2. " " " "

Die Wahl erfolgt (halbjährlich) in der Hauptversammlung eines jeden halben Jahres.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Beschwerden

Beschwerden über ein Mitglied sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die Entscheidung über eine solche liegt einer Vorstandssitzung ob.

## § 9 Gelder des Klubs

Die Gelder dürfen nur zur Anschaffung von Spielgeräten und sonstigen nötigen Bedürfnissen verwendet werden.

/ wenden



S. 10.

## Auflösung.

Eine Auflösung des Klubs kann erfolgen,  
wenn die Mitgliedszahl auf 6 Mann  
gesunken ist. Der Klubvorsitzende kann  
jedoch in der Sache beschließen & zur  
Verteilung gelangen.

München, 13. Mai 1908.

## § 10 Auflösung

Eine Auflösung des Klubs kann erfolgen, wenn die Mitgliedschaft auf 6 Mann gesunken ist. Das Klubvermögen kann alsdann unter die betreffenden 6 zur Verteilung gelangen.

Worms, 13. Mai 1908